

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.174 vom 29. September 2016

BS Appellationsgericht, 2016-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.174

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.174 du 29 septembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.174 del 29 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft steht den Parteien und anderen von der Verfügung betroffenen Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet an die Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 321 f. i.V.m. 393 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Beschwerdegericht ist gemäss § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG 257.100) das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden unter anderem gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; § 17 lit. a EG StPO; § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; SG 154.100]). Die Beschwerde ist rechtzeitig erhoben und begründet worden. Der Beschwerdeführer ist als mutmasslich Geschädigter zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die rechtzeitig eingereichte und begründete Beschwerde ist einzutreten. Der Entscheid ergeht im schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO).

1.2 Hintergrund des Strafverfahrens ist der Vorwurf des Beschwerdeführers an B____, sie habe ihm am 11. August 2012 gegen 10:30 Uhr auf der Höhe des Barfüsserplatzes, wo sie bei einem Sportevent an einer Bar aushalf, zunächst den ausgestreckten Mittelfinger gezeigt und ihm später damit gedroht, ihm ein Glas über den Kopf zu schlagen. Weiter soll sie bewusst die Nähe zu ihm gesucht haben, obwohl sie mit einem Annäherungsverbot belegt gewesen sei.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a ■ e StPO stellt die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren ein, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist, wenn ein Rechtfertigungsgrund anwendbar ist, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren insbesondere einzustellen, wenn ein Freispruch oder ein vergleichbarer Entscheid des Sachgerichts sicher oder doch sehr wahrscheinlich erscheint. Praktisch bedeutet das, dass eine Anklageerhebung dort zu erfolgen hat, wo eine Verurteilung wahrscheinlicher scheint als ein Freispruch. Wenn sich beide Wahrscheinlichkeiten etwa die Waage halten, darf bei der Abwägung auch das Gewicht der in Frage stehenden Tatvorwürfe eine gewisse Berücksichtigung finden: Eine Anklageerhebung drängt sich umso mehr auf, je schwerer das Delikt ist, um das es geht (BGE 138 IV 186 E. 4.1. S. 190, 138 IV 86 E. 4.1.1 S. 90 f., 137 IV 219 E. 7.1 und 7.2 S. 226 f.; statt vieler: AGE BES.2015.182 vom 16. August 2016

E. 2.1).

2.2 Die Staatsanwaltschaft begründet ihren Entscheid damit, dass neutrale Zeugen fehlten, welche die Täterschaft beziehungsweise den Tatbeitrag der Beschuldigten mit der notwendigen Sicherheit zu belegen vermöchten. B_____ gab in ihrer Einvernahme an, vom Beschwerdeführer, welcher ihr Ex-Partner ist, als Nutte und in vergleichbarer Weise beschimpft und bei ihrer Arbeit an der Bar belästigt worden zu sein, worauf sie ■ etwas mit dem Glas ■ gesagt habe, damit er weggehe. Träfe ihre Version zu, dürfte ihre Reaktion ■ eine verbale Drohung für den Fall der Fortsetzung des Angriffs ■ mit grosser Wahrscheinlichkeit als Notwehrhandlung gegen einen andauernden Angriff auf ihre Ehre gerechtfertigt gewesen sein. Das Ausstrecken des Mittelfingers als mutmassliche Beschimpfung bliebe möglicherweise als Retorsionshandlung straflos (Art. 177 Abs. 3 StGB), ist aber ohnehin verjährt (Art. 178 Abs. 1 StGB). Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass eine Einvernahme von Zeugen zum fraglichen Ablauf nach vier Jahren wenig aussichtsreich erscheint. Es kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer gar keine Zeugen für seine Version genannt hat und solche auch nicht auszumachen sind. Er und seine Kontrahentin hatten sich am 2. Oktober 2006 vor dem Einzelgericht in Zivilsachen Basel-Stadt im Rahmen eines Vergleichs gegenseitig dazu verpflichtet, inskünftig keinerlei Kontakt zueinander mehr aufzunehmen. Ob es sich beim Zusammentreffen am 11. August 2012 um Zufall oder um eine Verletzung der Vereinbarung handelte, kann offenbleiben, da der gerichtliche Vergleich keine Straffolge für den Fall der Zuwiderhandlung vorsah und eine Strafbarkeit wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung schon deshalb ausscheidet. Die Einstellung des Strafverfahrens gegen B_____ ist aus diesen Gründen zu Recht erfolgt und die Beschwerde ist abzuweisen.

2.3 In Übereinstimmung mit dem Beschwerdeführer ist schliesslich festzuhalten, dass das Verfahren deutlich zu lange gedauert hat. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren verzichtet wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.